

EDITORIAL

Neuen Ärger mit dem Finanzamt ...

haben Baubetriebe, die in der Vergangenheit Leistungen für Bauträger erbracht und hierfür gemäß § 13 b UStG keine Umsatzsteuer abgerechnet hatten. Nachzahlungsforderungen des FA wurden von den Finanzgerichten bisher aus Gründen des Vertrauensschutzes zurückgewiesen (vgl. S. 5), ausgestanden ist die Sache jedoch

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich
Dieckert



noch nicht. Des Weiteren will das Finanzamt künftig auch Abschlagszahlungen besteuern und stellt damit die bisherige Praxis auf den Kopf. Wir haben hierzu Frau Steuerberaterin Dr. Funk befragt (Interview Seite 8) und werden am 19.11.2015 zu diesem Themenkomplex (einschließlich Neuigkeiten zum Mindestlohn) ein Unternehmergespräch durchführen.

Ansonsten haben wir für Sie wieder aktuelle und interessante Entscheidungen aus dem Bereich des Bau- und Vergaberechtes kommentiert. Zum Gesetzentwurf des BMJ zur Reform des Bauvertragsrechtes (siehe Nachricht auf Seite 5) werden wir in nächster Zeit ausführlicher Stellung nehmen. Schließlich dürfen wir Sie auf unser Schulungsprogramm im 4. Quartal 2015 hinweisen (Seite 7).

AUS DEM INHALT:

Schulungsprogramm
WRD **Seite 7**

Interview zur Besteuerung
von Abschlagszahlungen **Seite 8**

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Vergabehürden für „Newcomer“

Die durch § 6 EG Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2012 errichtete Markteintrittshürde für Newcomer ist vergaberechtlich nicht zu beanstanden, weil dadurch sichergestellt werden kann, dass der Auftrag nur an ein Unternehmen vergeben wird, das auch tatsächlich in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

VK Nordbayern, Beschluss vom 11.05.2015
- 21. VK-3194-10/15

In einem Vergabeverfahren über die Errichtung eines Neubaus schrieb die Vergabestelle als Fachlos die übergeordnete Baustelleneinrichtung aus. Die Bieter hatten für die Eignungsprüfung Nachweise vorzulegen über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen

Geschäftsjahren, über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte sowie Referenzen über drei vergleichbare Projekte.

Ein Bieter wies lediglich die Umsätze seines Unternehmens aus den Jahren 2013 und 2014 nach und überreichte eine Referenzliste, die nur ein vergleichbares Projekt enthielt. Da der Bieter seine Angaben trotz gesonderter Aufforderung innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist nicht nachbesserte, wurde sein Angebot aus der Wertung ausgeschlossen. Der Bieter rügte diesen Ausschluss als vergaberechtswidrig und wies darauf hin, dass er im Bereich Baustelleneinrichtung noch nicht lange tätig sei und deswegen nur Umsätze mit gleichartigen Leistungen aus einem Zeitraum von zwei Jahren hätte darlegen können. Die Forderung der Vergabestelle, die Umsätze mit gleichartigen Leistungen zwingend für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre darzulegen, würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Denn damit seien Wettbewerber, die kürzer als drei abgeschlossene Geschäftsjahre am Wettbewerb teilnehmen, faktisch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen.

Durch Standardanforderungen wird aufwendige Einzelprüfung erspart

DIE ENTSCHEIDUNG DER VERGABEKAMMER

Die VK Nordbayern weist den Nachprüfungsantrag ab. Der Bieter habe die geforderten Erklärungen nicht vollständig bzw. nicht in der geforderten Form vorgelegt und damit seine Eignung nicht nachgewiesen. Der Auftraggeber hat gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 1 VOB/A das Recht, die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bieter zu prüfen. Dabei können bestimmte Angaben verlangt werden, die Aufschluss über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens geben können. Insbesondere darf der Auftraggeber nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 a – c VOB/A Standardauskünfte in Bezug auf die letzten drei Geschäftsjahre verlangen. Wenn Bieter diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weil sie noch keine drei Jahre in dem nachgefragten Leistungsbereich tätig sind, dann müssen sie

dies hinnehmen. Nach Auffassung der VK ist die durch § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A errichtete Markteintrittshürde für Newcomer vergaberechtlich nicht zu beanstanden, weil dadurch sichergestellt werden kann, dass der Auftrag nur an ein Unternehmen vergeben wird, das auch tatsächlich in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung der VK entspricht ständiger Rechtsprechung. Dies mag ungerecht wirken, weil auch Newcomer durchaus in der Lage sein können, die auszuschreibenden Leistungen zu erbringen. Um der Vergabestelle jedoch eine aufwendige Einzelprüfung zu ersparen, hat die VOB/A Standardanforderungen festgelegt, die „nicht verhandelbar“ sind. Hätte der Auftraggeber hingegen über diese Kriterien hinaus weitere Anforderungen gestellt (gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 3 VOB/A) und damit den Wettbewerb noch weiter verengt, wäre die VK gezwungen gewesen, sich mit der Berechtigung dieser gesonderten Hürden im Verhältnis zur Schwierigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zu befassen. Dies war vorliegend jedoch nicht erforderlich, da es lediglich um die Berechtigung der Standardanforderungen ging. ■

IMPRESSUM

Herausgeber, V.i.S.d.P.:
RA Dr. Ulrich Dieckert
WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

WRD Berlin

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Telefon: 030 278707
Telefax: 030 278706
E-Mail: berlin@wrd.de

Redaktion/Beiträge:

Dr. Ulrich Dieckert, RA
Bernd Kimmich, RA
Hendrik Bach, RA
Markus Fiedler, RA
Stephan Becker, RA
Dr. Benedikt Overbuschmann, RA
Konstantin Trakis, RA
Rebekka Friedrich, RA
Christian Zeiske, RA
Dr. Annette Funk, StB

Niederlassungen WRD:

WRD Hamburg

Alte Rabenstraße 32, 20148 Hamburg
Telefon: 040 180401-0
Telefax: 040 180401-150
E-Mail: hamburg@wrd.de

WRD Schwerin

Dr. Hans-Wolf-Straße 15
19056 Schwerin
Telefon: 0385 59003-0
Telefax: 0385 59003-33
E-Mail: schwerin@wrd.de

WRD Dresden

Königstraße 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 21117-60
Telefax: 0351 21117-77
E-Mail: dresden@wrd.de

WRD Frankfurt a. M.

Friedrich-Ebert-Anlage 56
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 75699-0
Telefax: 069 75699-105
E-Mail: frankfurt@wrd.de

www.wrd.de

www.bauleiterschulung.de

www.baurecht-wrd.de

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Verjährung der Mängelansprüche = Rückgabe der Bürgschaft

§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B ist dahingehend auszulegen, dass der Auftraggeber eine als Sicherheit für Mängelansprüche erhaltene Bürgschaft nach Ablauf der zweijährigen Sicherungszeit nicht mehr zurückhalten darf, wenn die Mängelansprüche verjährt sind und der Auftragnehmer die Einrede der Verjährung erhebt.

BGH, Urteil vom 09.07.2015
- VII ZR 5/15

Die Parteien schlossen einen Vertrag unter Einbeziehung der VOB/B über die Montage von Fassadenelementen. Im Bauvertrag wird eine Sicherungsklausel vereinbart, die wörtlich wie folgt formuliert ist: „Sicherungseinbehalt auf Abschlagszahlungen von 10 % der Brutosumme. 5 % werden ausgezahlt nach Abnahme. 5 % werden gegen Vorlage einer unbefristeten Bürgschaft (Gewährleistung) ausgezahlt. Die Gewährleistung ist geregelt nach VOB, 5 Jahre (...)“. Die Leistungen des AN wurden am 30.11.2005 abgenommen. Während des Laufs der Gewährleistungsfrist rügte der AG in einem Schreiben aus dem Jahre 2009 die Mangelhaftigkeit des Schallschutzes. Weitere Maßnahmen ergriff der AG nach dem Schreiben nicht. Im Jahre 2014 klagte der AN gegen den AG die Rückgabe der gestellten Mängelbürgschaft ein.

Sind Gewährleistungsansprüche verjährt, hat der AG zurückzugeben

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH verurteilte den AG, die Bürgschaftsurkunde an den AN herauszugeben. Er arbeitet heraus, dass der Rückgabezeitpunkt bereits nach Ablauf der zweijährigen Sicherheitszeit besteht, sofern keine andere Rückgabezeit vereinbart ist und sich der AN auf die Verjährung der Mängelansprüche berufen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG an der Bürgschaftsurkunde nach Ablauf der vereinbarten zweijährigen Sicherheitszeit lehnt der BGH ab. Der BGH stellt ausdrücklich darauf ab, dass nach Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche die Bürgschaftsurkunde in jedem Falle herauszugeben ist. Ferner beschäftigt sich der

BGH mit der Auslegung der Sicherungsabrede. Diese entscheidet über den Umfang des Sicherungszwecks. Der Sicherungszweck ist regelmäßig dann entfallen, wenn Mängelansprüche nicht mehr durchsetzbar sind. Die Durchsetzbarkeit der Mängelansprüche fehlt, wenn sich der Auftragnehmer auf die Einrede der Verjährung beruft. Eine Auslegung des § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B dahingehend, dass diese Bestimmung auch verjährte Ansprüche sichert, lehnt der BGH ab. Er stellt allein auf den Wortlaut der Vorschrift ab, die bestimmt, dass die Sicherheit regelmäßig bereits nach zwei Jahren zurückzugeben ist. Die „Haltezeit“ gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B hinsichtlich der Bürgschaftsurkunde ist damit kürzer als die Dauer des Gewährleistungszeitraums.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Diese Entscheidung löst das alte Dilemma, dass ein AG die Mängel in unverjährter Zeit rügt, die seitens des AN infolge der Geringfügigkeit des Mangels nicht beseitigt werden, dann jedoch vom AG als Grund verwendet werden, die Gewährleistungsbürgschaft nicht herauszugeben. Damit ist das Druckmittel des AG, eine Gewährleistungsbürgschaft zurückzuhalten, wenn auch noch geringfügige Mängel im Werk des AN bestehen, entfallen. Die Entscheidung stellt klar, dass eine Gewährleistungsbürgschaft spätestens dann zurückzugeben ist, wenn die

Verjährung der Gewährleistungsansprüche eingetreten ist und der AN sich zu Recht auf die Verjährung beruft. Hinsichtlich des Rückgabezeitpunktes können die Parteien eine von der zweijährigen Frist des § 17 Abs. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B abweichenden Zeitpunkt vereinbaren. Ob es jedoch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich ist, den Rückgabezeitpunkt auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zu verlegen, erscheint fraglich. Eine solche Klausel dürfte den AN unangemessen benachteiligen. ■

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Lärmintensive Bauarbeiten können Baustopp rechtfertigen

Bewohner von Nachbargebäuden einer Baustelle können verlangen, dass die Umweltbehörde die Vorgaben der AVV Baulärm kontrolliert und Anordnungen zur Einhaltung erlässt. Werden solche sofort vollziehbaren Anordnungen der Immissionsschutzbehörde nach § 24 Satz 1 BImSchG wiederholt und hartnäckig missachtet, kommt eine vorläufige Untersagung des Baustellenbetriebs nach § 25 Abs. 1 BImSchG in Betracht.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.02.2015 – 10 S 2471/14

Die Mieterin einer Wohnung (= Antragstellerin) geht im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens gegen Baustellenlärm vor.

Ihre Wohnung grenzt an das Böblinger Flugfeld, einem großen Wohn- und Gewerbegebiet, das bis 2031 erschlossen wird. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ihrer Wohnung wird ein Neubau mit fünf Mehrfamilienwohnhäusern (u. a. ein 14-stöckiges Gebäude) errichtet.

Nach Baubeginn im Jahre 2013 kam es wiederholt zu Beschwerden u.a. der Antragstellerin über unzumutbare Lärmimmissionen.

Daraufhin erließ das zuständige Landratsamt (= Antragsgegner) mehrere jeweils auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gestützte und vollziehbare Anordnungen zur Minderung des Baustellenlärms. Unter anderem ordnete das Landratsamt an, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für Mischgebiete von 60 dB(A) tags (7 bis 20 Uhr) und 45 dB(A) nachts (20 Uhr bis 7 Uhr) am Immissionsort nachweislich einzuhalten sind und lärmintensive Tätigkeiten nicht bzw. nur unter bestimmten Lärmschutzmaßnahmen (wie z. B. den Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden) durchgeführt werden dürfen. Für die Nichtbefolgung der getroffenen Anordnungen wurden jeweils Zwangsgelder von bis zu 1.500 EUR angedroht.

Der Baubetrieb hielt die Anordnungen

nicht ein. Die Behörde veranlasste mehrere Schallmessungen, die überwiegend erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Lärm ergaben. Die Schallprognose für noch ausstehende lärmintensive Arbeiten, wie etwa den Abbruch von Betonfundamenten, ließ ebenso erhebliche Überschreitungen erwarten.

Nachdem die Antragstellerin wiederholt Fotodokumentationen und Messprotokolle vorgelegt hatte, wonach lärmintensive Maßnahmen ohne ausreichenden Lärmschutz durchgeführt worden waren, setzte der Antragsgegner das angedrohte Zwangsgeld fest und drohte gegenüber den Bauherren ein weiteres Zwangsgeld an. Da dies nicht fruchtete, beantragte die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht im Eilverfahren, durch geeignete Anordnungen zu verhindern, dass von der Großbaustelle Lärmimmissionen ausgehen, die die in der AVV Baulärm festgesetzten Richtwerte übersteigen, z. B. die sofortige vorläufige Stilllegung lärmintensiver Arbeiten anzuordnen.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte den Antrag der Antragstellerin als unzulässig abgelehnt. Vor dem Oberverwaltungsgericht hatte die Nachbarin Erfolg.

Verärgerter Nachbar kann Baustopp erwirken

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Dem Antragsgegner wurde im Wege der einstweiligen Anordnung u. a. aufgegeben, die Bauarbeiten unverzüglich vorläufig einzustellen, sofern einzelne Tagesmessungen oder sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Lärmmessungen ergeben, dass hierdurch die Immissionsrichtwerte überschritten werden oder eine Lärmprognose eine entsprechende Überschreitung erwarten lässt. Eine Baueinstellung ist erst dann wieder aufzuheben, wenn die Bauherren nachweisen, dass sie geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung auf die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte durchführen oder nachweisen, dass eine Lärmreduzierung

auf die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach dem Stand der Technik auch bei Ausschöpfung aller Maßnahmen nach Nr. 4.1 AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 nicht möglich ist (unvermeidbarer Baulärm).

Im Hinblick auf die Hartnäckigkeit und Dauer der Verstöße gegen die festgesetzten Immissionsrichtwerte sah das Gericht die konkrete Gefahr, dass die Bauherren ihren Pflichten weiterhin nicht nachkommen. Daher sei ein vorläufiger Baustopp erforderlich. Die Zwangsgelder von 1.500 EUR seien ersichtlich nicht geeignet, die Bauherren zu beeindrucken.

Lärmschutz schon in der Angebotskalkulation berücksichtigen

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS
Bei vielen großen Bauvorhaben werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm regelmäßig erreicht oder überschritten. Dass ein einzelner Nachbar

eine Großbaustelle vorübergehend lahmlegen kann, verdeutlicht vorliegendes Urteil.

Ob der Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden im alltäglichen Baugeschehen realisierbar ist oder sich die Anschaffung lärmreduzierender Gerätschaften rechnet, erscheint zumindest fraglich. Manch Unternehmen wird daher geneigt sein, Bußgelder in Kauf zu nehmen, bevor in Lärminderungsmaßnahmen investiert wird. Wegen der Gefahr eines vorübergehenden Baustopps ist das aber nur bei kurzzeitigen Überschreitungen sinnvoll. Ist eine längerdauernde Überschreitung zu erwarten, müssen Investoren und Bauunternehmen Konzepte zur Lärmvermeidung entwickeln und vor allem eine gute Kommunikation mit den Nachbarn und dem Umweltamt pflegen (z. B. rechtzeitige Ankündigung lärmintensiver Arbeitsphasen).

Bereits in der Angebotsphase sollten Kosten hierfür vorgesehen werden, wenn dazu Anlass besteht. Das gilt insbesondere aber nicht nur, wenn in den Vorbemerkungen des LV Hinweise auf „lärmarme Geräte und Verfahren“ enthalten sind. Häufig stehen solche Auflagen aber erst im Bauvertrag und wenn dann nicht nachkalkuliert wird, bleibt der Unternehmer auf den Mehrkosten sitzen. ■

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Ersatzvornahme: Darlegungserleichterungen für den AG nur hinsichtlich der Höhe der Kosten

Verlangt der Auftraggeber Ersatz der von ihm aufgewendeten Mängelbeseitigungskosten, so hat er darzulegen, dass die durchgeführten Maßnahmen der Mängelbeseitigung dienen. Es besteht keine Vermutung, dass stets sämtliche von einem Drittunternehmer im Zuge einer Mängelbeseitigungsmaßnahme durchgeführten Arbeiten ausschließlich der Mängelbeseitigung dienen. Ein im Verhältnis zum Auftragnehmer schützenswertes Vertrauen des Auftraggebers, der Drittunternehmer werde nur Arbeiten zur Mängelbeseitigung durchführen, besteht nicht.

BGH, Urteil vom 25.06.2015
– VII ZR 220/14

Ein Auftragnehmer hatte mangelhafte Werkleistungen erbracht. Der Auftraggeber beauftragte daher ein Drittunternehmen mit der Beseitigung der Mängel und verlangt nach Durchführung der Ersatzvornahme sämtliche vom Drittunternehmen abgerechneten Kosten vom Auftragnehmer erstattet.

Der Auftraggeber meint, es komme nicht darauf an, dass einige der vom Drittunternehmen abgerechneten Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung stehen oder es sich um sog. „Sowieso“-Kosten handle. Vielmehr sei der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche auch nicht für die Mängelbeseitigung objektiv erforderlichen Kosten zu erstatten, sofern der Auftraggeber darauf vertraut hat, der Drittunternehmer werde nur die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Arbeiten durchführen und in Rechnung stellen. Das ergebe sich aus den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen zur Erstattungsfähigkeit von Mängelbeseitigungsaufwendungen.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der Senat stellt klar, dass die Auffassung des Auftraggebers nicht zutrifft.

Im Hinblick auf die „Sowieso“-Kosten sind

solche Kosten in jedem Falle im Wege des Vorteilsausgleichs in Abzug zu bringen.

Leistungen der Ersatzvornahme, die nicht oder nicht in vollem Umfang im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung stehen, gehen ebenso nicht zu Lasten des Auftragnehmers, denn hierdurch entstehende Kosten sind nicht zur Mängelbeseitigung erforderlich.

Grundsätzlich ist es so, dass diejenigen Aufwendungen erforderlich sind, welche der Auftraggeber als vernünftiger und wirtschaftlich denkender Bauherr im Zeitpunkt der Beauftragung des Dritten für angemessen halten durfte, wobei es sich um eine vertretbare Maßnahme der Schadensbeseitigung handeln muss. Der Auftraggeber hat die Erforderlichkeit der Mängelbeseitigung und deren Kosten darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

Zwar sind an die Darlegung grundsätzlich keine zu hohen Anforderungen zu stellen; zum Vortrag gehört aber eine nachvollziehbare Abrechnung der Mängelbeseitigungsaufwendungen. Der Auftragnehmer muss in die Lage versetzt werden, die abgerechneten Arbeiten daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Ersatzvornahme erforderlich waren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats darf der Auftraggeber zwar grundsätzlich darauf vertrauen, der Drittunternehmer werde die Mängelbeseitigung zu angemessenen Preisen durchführen. Ein etwaiges Vertrauen darauf, der Drittunternehmer werde nur der Mängelbeseitigung dienende Arbeiten durchführen, ist aber nicht geschützt. Andernfalls wäre der Auftraggeber, dem in diesen Fällen regelmäßig Erstattungsansprüche gegen den von ihm beauftragten Drittunternehmer zustehen, auf Kosten des Auftragnehmers zu Unrecht bereichert. Es besteht keine Vermutung, dass stets sämtliche von einem Drittunternehmer im Zuge einer Mängelbeseitigungsmaßnahme durchgeführten Arbeiten ausschließlich der Mängelbeseitigung dienen.

seitigung dienen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Der Auftraggeber hat die Rechtsprechung des BGH grundlegend missverstanden. Die Kosten einer nicht der Mängelbeseitigung dienenden Arbeit sind (natürlich) nicht erstattungsfähig. Der BGH gesteht dem Auftraggeber lediglich Erleichterungen bei der Darlegung der Höhe der Kosten zu, die im Zuge einer unstreitig der Mängelbeseitigung dienenden Maßnahme entstehen.

Auch damit ist aber kein Freibrief verbunden, beliebig Kosten zu produzieren. Ob die von einem Drittunternehmer verlangten Preise als erforderliche Aufwendungen erstattungsfähig sind, hängt immer vom Einzelfall ab. Die

Kosten sind überhöht, wenn eine preiswertere Sanierung, die den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeiführt, erkennbar möglich und zumutbar war. Bei der Würdigung, welche Maßnahme zu welchen Preisen möglich und zumutbar war, ist zu berücksichtigen, dass der Auf-

traggeber nicht gehalten ist, im Interesse des säumigen und nachbesserungsunwilligen Auftragnehmers besondere Anstrengungen zu unternehmen, um den preisgünstigsten Drittunternehmer zu finden. Er darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Preis des von ihm beauftragten Drittunternehmers angemessen ist. ■

Kein Vertrauen darauf, dass Ersatzunternehmer nur MB-Arbeiten erbringt

Bei der Ersatzvornahme liegt die Darlegungslast beim Auftraggeber

UNSER AUTOR:



RA Konstantin Trakis
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Rückwirkende Zahlung der Umsatzsteuer zulässig?

Unternehmer, die Bauleistungen für Bauträger erbracht haben, dürfen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend zur Zahlung der Umsatzsteuer herangezogen werden.

FG Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 03.06.2015, 5 V 5026/15,
FG Münster, Beschluss vom 12.08.2015,
15 V 2151/15

ANDERS: FG Düsseldorf,
Beschluss vom 31.08.2015, 1 V 1486/15

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, das einen Fall aus 2009 betrifft, entschieden, dass Unternehmer, die Bauleistungen an Bauträger erbracht haben, vorerst nicht rückwirkend zur Zahlung der auf ihre Leistungen angefallenen Umsatzsteuer (USt) herangezogen werden dürfen. Auch das FG Münster hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf den Vertrauensschutz des Bauleistenden hingewiesen. Das FG Düsseldorf dagegen hat den einstweiligen Rechtsschutz für 2009 und 2010 abgelehnt und stellt sich damit gegen die Beschlüsse der beiden anderen FG. Das FG Düsseldorf hat Beschwerde zum BFH zugelassen, da die Problematik für die Baubranche von großer Bedeutung sei.

DIE ENTSCHEIDUNGEN DER GERICHTE

Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Regelung des § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG (regelt die Möglichkeit der rückwirkenden Änderung der Steuerfestsetzung gegen den leistenden Unternehmer und enthält die Abtretungsregelung). Denn nach § 176 Abs. 2 AO besteht bei der Änderung eines Steuerbescheids zugunsten des Steuerpflichtigen Vertrauensschutz, wenn ein oberster Gerichtshof des Bundes entscheidet, dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung nicht mit dem geltenden Recht in Einklang steht. Der Ausschluss des Vertrauensschutzes verstößt möglicherweise gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Rückwirkung von Gesetzen. Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 19 UStG im vorliegenden Verfahren in die im

Zeitpunkt seiner Verkündung bereits entstandene Steuerschuld für 2009 nachträglich eingegriffen, so dass eine unzulässige Rückwirkung jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint. Dem Antragsteller droht auch ein erheblicher Vermögensschaden, da er die Steuer wegen der zivilrechtlichen Verjährung seinem Vertragspartner nicht nachträglich in Rechnung stellen kann. Eine endgültige Klärung der Frage ist Hauptsacheverfahren vorbehalten, die zwar anhängig, aber derzeit noch nicht entschieden sind.

Auch das FG Münster hatte zu einem Fall aus 2011 entschieden, dass bei fehlender Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft einer Inanspruchnahme des Bauleistenden Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegen stehen können. Es sei ernstlich zweifelhaft, ob die den Vertrauensschutz ausschließende Vorschrift (§ 27 Abs. 19 UStG) den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Das FG Düsseldorf dagegen sieht keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung. Das Gesetz eröffne den Bauleistenden die Möglichkeit, den zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Bauträger auf die (noch ausstehende) Zahlung der USt an das Finanzamt abzutreten. Dieses sei nach summarischer Prüfung – unabhängig von der Werthaltigkeit des Anspruchs – zur Annahme der Abtretung verpflichtet.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Auffassungen der FG Berlin-Brandenburg und Münster stehen im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut und zur Verwaltungsauffassung. Mit weiteren Verfahren ist gerade in den Fällen zu rechnen, in denen die nachträglich angefallene USt nicht an den Leistungsempfänger weiter berechnet werden kann, weil beispielsweise Verjährung eingetreten ist oder der Bauträger zwischenzeitlich insolvent ist. Daher sollte bei Erlass von geänderten Umsatzsteuerbescheiden, insbesondere für die Jahre bis einschließlich 2011, Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt werden unter Hinweis auf die beiden aufgeführten Beschlüsse der FG Berlin-Brandenburg und Münster. Ist eine Nachbelastung möglich, bietet sich die Abtretungsregelung an, was zum Erlöschen der Steuerschuld kann. Das bleibt im Einzelfall abzuwägen.

AKTUELLES

Gesetzentwurf Bauvertragsrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat Mitte September den lang erwarteten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung vorgelegt. Der Entwurf verfolgt das ehrgeizige Ziel, das bisher durch die VOB/B und die Rechtsprechung geprägte Bauvertragsrecht auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Des Weiteren sollen private Bauherrn durch gesonderte Regelungen zum „Verbraucherbauvertrag“ besser vor Übervorteilung geschützt werden. Schließlich enthält der Entwurf Regelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag sowie zum Bauträgervertrag, die bisher im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zu finden waren.

Ob der Gesetzentwurf der erwartete große Wurf ist, wird sich noch zeigen. Auf den ersten Blick erscheinen insbesondere die Regelungen zum Bauvertragsrecht im Vergleich zur VOB/B lückenhaft und zum Teil praxisfern. Allerdings ist zu begrüßen, dass der Werkunternehmer vom Verkäufer des mangelhaften Baumaterials künftig nicht nur die Lieferung neuen Materials verlangen kann, sondern auch Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten haben soll. Was die beabsichtigten Regelungen zum Verbraucherbauvertrag angeht, so ist sinnvoll, dass die Baubeschreibung künftig Inhalt des Bauvertrages werden soll. Auch die Regelungen über die Höhe und die Absicherung von Abschlagszahlungen scheinen vernünftig zu sein. Es ist zu erwarten, dass der Entwurf in den nächsten Monaten heftige Diskussionen in den einschlägigen Fachkreisen auslösen wird. Wir werden Sie über die hierüber auf dem Laufenden halten. Nach dem jetzigen Zeitplan ist eine Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 2017 geplant. Ob dieses ehrgeizige Ziel gehalten werden kann, bleibt abzuwarten.

TERMINE

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

Planerhaftung im Brandschutz
Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert
Termin/Ort: 20.10.2015, Stuttgart
Veranstalter: Siemens BT

VOB/B - Vertiefungsseminar: Rechtssicherheit bei Nachträgen und Baumängeln
Referent: RA Hendrik Bach
Termin/Ort: 22.10.2015, Fulda
Veranstalter: BHE Akademie

Rechtsfragen der Zutrittskontrolle
Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert
Termin/Ort: 04.11.2015, Köln
Veranstalter: SIMEDIA

Anerkannte Regeln der Technik
Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert
Termin/Ort: 05.11.2015, Stuttgart
 10.11.2015, Frankfurt
 12.11.2015, Dortmund
 19.11.2015, Hamburg
Veranstalter: Triflex GmbH

Interdisziplinäres Seminar Nachträge am Bau (AG)
Referent: RA Bernd Kimmich
Termin/Ort: 11.11.2015, München
Veranstalter: Bundesanzeiger

Interdisziplinäres Seminar Nachträge am Bau (AN)
Referent: RA Bernd Kimmich
Termin/Ort: 12.11.2015, München
Veranstalter: Bundesanzeiger

Mobile Videoüberwachung
Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert
Termin/Ort: 18.11.2015, Friedewald
Veranstalter: veko-online

Nachtrags- und Behinderungsmanagement im Eisenbahnbau
Referent: RA Hendrik Bach
Termin/Ort: 18.11.2015, Wuppertal
Veranstalter: TAW

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Nachprüfungsverfahren wegen eines unangemessen niedrigen Preises

1. § 16 Abs. 6 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 6 VOL/A sind dann drittschützend, wenn die Vergabestelle die im Falle eines ungewöhnlich niedrigen Angebotspreises gebotene Prüfung unterlassen hat und der Mitwerber substantiiert eine mögliche Schlechtleistung aufgrund des ungewöhnlich niedrigen Preises vorträgt.
2. Eine zunächst unterbliebene Aufklärung eines niedrigen Preises kann während des Nachprüfungsverfahrens nachgeholt werden.

VK Südbayern, Beschluss vom 14.08.2015, Z 3-3-3194-1-34-05/15

Die Antragstellerin hat sich an einem Vergabeverfahren beteiligt. Für das Los 1 sieht der Auftraggeber den Zuschlag auf das Angebot eines anderen Bieters vor, das mehr als 20 % günstiger ist als das Angebot der Antragstellerin. Die Antragstellerin rügt die beabsichtigte Zuschlagserteilung und trägt vor, dass der bevorzugte Bieter die ausgeschriebene Leistung in qualitativer Hinsicht gar nicht ordnungsgemäß zum angebotenen Preis erbringen kann, weil er mit einem viel zu geringen Personaleinsatz kalkuliert hat. Die Behauptung der zu erwartenden Schlechtleistung substantiiert die Antragstellerin. Der Antragsgegner führt eine Aufklärung des niedrigen Angebotspreises der Beigeladenen nicht durch, sondern verteidigt sich allein mit rechtlichen Erwägungen.

DIE ENTSCHEIDUNG DER KAMMER

Die VK Südbayern gibt dem Nachprüfungsantrag insoweit statt, als die Antragstellerin die Nichtberücksichtigung des ungewöhnlich niedrigen Angebotspreises der Beigeladenen rügt. Die VK Südbayern stellt klar, dass eine Angebotsprüfung veranlasst ist, wenn das Angebot des Erstbietenden über 20 % günstiger ist als das Angebot des nächstteureren Bieters. Ferner stellt die VK Südbayern klar, dass das Verbot, einen Zuschlag auf ein Angebot zu erteilen, dass einen ungewöhnlich niedrigen Angebotspreis aufweist, unter besonderen Voraussetzungen drittschützend ist. Diese Voraussetzungen

sieht die VK Südbayern darin, dass der angegriffene Bieter darlegen muss, warum in einem ungewöhnlich niedrigen Angebotspreis ein unlauteres Bieterverhalten liegt. Entsprechend besteht eine Pflicht des Auftraggebers, einen ungewöhnlich niedrigen Angebotspreis dann aufzuklären, wenn seitens der Antragstellerin substantiiert dargelegt wird, dass ein unlauteres Bieterverhalten vorliegt, weil der andere Bieter mit einem unzureichenden Personalbestand kalkuliert habe. In diesem Fall liegt eine Rechtsverletzung der Antragstellerin vor. Die VK Südbayern weist jedoch auch darauf hin, dass der Auftraggeber den Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften dadurch heilen kann, dass er noch während des laufenden Vergabennachprüfungsverfahrens den ungewöhnlich niedrigen Angebotspreis aufklärt. Dies ist vorliegend nicht geschehen, sodass der Nachprüfungsantrag erfolgreich war.

Zum Recht, einen unangemessen niedrigen Preis anzugreifen

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Immer wieder kommt es vor, dass Bieter Angebote mit ungewöhnlich niedrigen Angebotspreisen

abgeben. Dieser niedrige Angebotspreis mag auf den ersten Blick verlockend sein, da auch öffentliche Auftraggeber bestrebt sind, vorhandene Budgets nicht vollständig auszunutzen. Gleichwohl darf ein öffentlicher Auftraggeber nicht ohne Weiteres den Zuschlag auf ein Angebot erteilen, das einen besonders niedrigen Angebotspreis ausweist. Dies gilt auch im Bereich der VOB/A (§ 16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A). Die Pflicht, den Angebotspreis aufzuklären, entsteht dann, wenn der günstigste Preis 20 % niedriger liegt als der Preis des nächsthöheren Bieters. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht, kann ein unterlegender Bieter die unterlassene Aufklärungspflicht rügen. Allein der Hinweis darauf, dass der Angebotspreis 20 % niedriger ist, ist jedoch für eine substantiierte Rüge nicht ausreichend. Im Rahmen der Rüge hat der Rügende darzulegen, warum im Hinblick auf den niedrigen Angebotspreis eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht möglich ist. ■

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

Schulungen im 4. Quartal 2015

Auch im 4. Quartal 2015 führen wir wieder unsere bewährten Schulungen zum Baurecht durch. Wie Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen können, sprechen wir dabei sowohl Bauleiter als auch Baukaufleute und Poliere an. Wenn Sie diese Seminare für Ihr Unternehmen als Inhouse-Schulungen buchen wollen, sprechen Sie bitte unsere zuständige Frau Goltz unter jana.goltz@wrd.de an. Diese nimmt auch Anmeldungen zu den u. a. Sammelkursen entgegen.

VOB/B FÜR POLIERE

Basiswissen bei der Dokumentation des Bauablaufes (Nachträge, Behinderungen, Stundenlohnarbeiten, Abnahme und Mängel, Aufmaß und Abrechnung)

Datum: 15.10.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUZEIT, BEHINDERUNG UND DOKUMENTATION

Vertrags- und Ausführungsfristen/Konsequenzen des Leistungsverzuges/Rechtsfolgen aus Behinderungen/Anforderungen an die Dokumentation zur Geltendmachung von Mehrkosten/Voraussetzungen für die Durchführung von Beschleunigungen

Datum: 27.10.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VOB/B FÜR KAUFLEUTE

Rechtssicherheit bei der kaufmännischen Abwicklung von Bauvorhaben

Datum: 03.11.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAULEITERSCHULUNG:

DIE VOB/B IN DER PRAXIS (HAMBURG)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 03./04.12.2015 **Dauer:** 2 Tage

Referent: RA Hendrik Bach

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAULEITERSCHULUNG:

DIE VOB/B IN DER PRAXIS

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 09./10.12.2015 **Dauer:** 2 Tage

Referenten: RA Bernd Kimmich,
RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

INTERDISZIPLINÄRES SEMINAR: NACHTRÄGE AM BAU

Nachträge aus rechtlicher und baubetriebswirtschaftlicher Sicht

Datum: 14.12.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Bernd Kimmich

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Bötzkos

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 380,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

INTERDISZIPLINÄRES SEMINAR: STÖRUNGEN IM BAUABLAUF

Rechtliche Grundlagen und baubetriebliche Berechnungsmethoden zu allen Fragen des gestörten Bauablaufs/Darstellung anhand von Beispielen mit konkreten Berechnungen

Datum: 15.12.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Bernd Kimmich,
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkos

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 380,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

UNTERNEHMERSGESPRÄCH

Recht und Steuern am 19.11.2015

Wie Sie den Beiträgen im vorliegenden Newsletter entnehmen können, stellt das Finanzamt die hiesige Bauwirtschaft in diesem Jahr vor besonders große Herausforderungen. So sollen Baubetriebe, die ihre Leistungen an Bauträger erbracht haben, nachträglich für die gemäß § 13 b UStG nicht abgeführte Umsatzsteuer haften, was gegen Grundsätze des Vertrauensschutzes verstößt (siehe S. 6). Des Weiteren will das BMF künftig auch Abschlagsrechnungen der Gewinnbesteuerung unterziehen, was die bisherige Praxis auf den Kopf stellt und unserer Meinung gegen Bilanzgrundsätze verstößt (siehe S. 8).

Wir wollen diese Fragen in unserem nächsten Unternehmergespräch mit Ihnen erörtern, welches am 19.11.2015 stattfindet. Folgende Themen werden auf der Agenda stehen:

- **Neues zum Mindestlohn**
Referent: RA Stephan Becker
- **Umsatzsteuer:
Vertrauensschutz
für Bauleistende**
Referentin: Steuerberaterin
Dr. Annette Funk
- **Besteuerung von
Abschlagszahlungen**
Referent: Herr Rothbarth
(ZDH)

Die Veranstaltung findet im Europasaal der Deutschen Gesellschaft e. V., Mosse Palais, Voßstraße 22, 10117 Berlin statt und beginnt um 14:00 Uhr.

Merken Sie sich bitte diesen Termin vor. Einladungen hierzu erfolgen noch gesondert!

DAS AKTUELLE INTERVIEW

Besteuerung von Abschlagszahlungen: Konsequenzen der neuen BMF-Schreiben

Interview mit Frau Steuerberaterin
Dr. Annette Funk

NEWSLETTER: *Frau Dr. Funk, der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem Urteil vom 14.05.2014 entschieden, dass Abschlagszahlungen der Architekten und Ingenieure nach § 8 Abs. 2 HOAI 1996 gewinnerhöhend zu erfassen sind. Was gibt es dazu Neues?*

DR. FUNK: Das Urteil wurde im Bundessteuerblatt Ende 2014 veröffentlicht und vom Bundesministerium der Finanzen für allgemein anwendbar erklärt. Nach Kritik der betroffenen Berufsverbände auf dieses Urteil hat die Finanzverwaltung mit zwei Schreiben vom 13.05.2015 und 29.06.2015 reagiert. In diesen Schreiben wird nicht nur die Anwendung des Urteils bestätigt, sondern darüber hinaus eine Ausweitung auf alle bilanzierenden Unternehmen vorgesehen, die Abschlagsrechnungen nach § 632 a BGB stellen. Dass die Finanzverwaltung dem Urteil folgt, war nicht anders zu erwarten, werden doch damit Gewinne früher „realisiert“ und der Besteuerung unterworfen.

NEWSLETTER: *Erfolgt durch dieses Urteil eine Änderung der Gewinnrealisierung im Werkvertragsrecht?*

DR. FUNK: Nein, auch nach dem BFH-Urteil erfolgt eine Gewinnrealisierung grundsätzlich erst mit Abnahme des Werks. Maßgebend ist bei langfristiger Fertigung - wie es regelmäßig bei Werkverträgen der Fall ist - nach wie vor das Realisationsprinzip. Erst wenn der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber möglich ist, wird der Gewinn realisiert.

NEWSLETTER: *Warum will das BMF dies jetzt ändern?*

DR. FUNK: Nach der neuen Auffassung des BMF könnte schon vor diesem Zeitpunkt eine Gewinnrealisierung vorliegen. Dieses soll nach dem Urteil des BFH dann gelten, wenn die Wirkungen der Abnahme für das Entstehen des Entgeltanspruchs des Erstellers durch Sonderrege-

lungen modifiziert werden. Eine solche Sonderregelung stelle die HOAI dar. Hiernach hat der Ersteller für bereits nachgewiesene Leistungen einen Anspruch auf Abschlagszahlungen. Auf eine (Teil-)Abnahme komme es dabei nicht an. Mit vereinbarter Erbringung der Planungsleistung ist die Abschlagszahlung nach Ansicht des BFH schon verdient. Abschlagszahlungen nach HOAI sind demnach nicht wie Anzahlungen auf schwebende Geschäfte zu erfassen. Vielmehr ist der darin erhaltene Gewinn ertragswirksam zu erfassen. Auf eine Schlussrechnung müsse nicht mehr gewartet werden. Damit kommt es zu einer Vorverlagerung der Gewinnrealisierung und zu einer vorgezogenen Gewinnbesteuerung.

NEWSLETTER: *Ist das Urteil denn uneingeschränkt auf die neue HOAI und auf Werkverträge zu übertragen?*

DR. FUNK: Die den BMF-Schreiben zugrunde



liegende BFH-Rechtsprechung ist ausschließlich zu einem Fall der alten HOAI ergangen, bei der es auf eine Abnahme nicht ankam. Das Urteil berücksichtigt demnach nicht die Änderung der HOAI n. F. Ob eine Übertragung der Grundsätze des BFH so einfach auf die Neufassung der HOAI erfolgen kann, ist in Zweifel zu ziehen. Und noch viel fraglicher ist die Übertragung auf Abschlagszahlungen gemäß § 632 a BGB, da der BFH in seinem Urteil darüber nicht zu entscheiden hatte!

NEWSLETTER: *Was bedeuten die BMF-Schreiben jetzt für die Praxis?*

DR. FUNK: Obwohl das BFH-Urteil in Fach-

kreisen umstritten ist, wird man in der Praxis aufgrund der BMF-Schreiben nicht umhin kommen, es anzuwenden. Möglicherweise ist eine individuelle schriftliche Vereinbarung von Zahlungen nach § 15 Abs. 4 HOAI 2013 ein Lösungsansatz (vgl. Komm. K. Löbe, Düsseldorf nwb 25/2015, S. 1815), aber so etwas wäre jeweils vorab mit der Finanzverwaltung zu klären.

NEWSLETTER: *Wie sind Vorschüsse zu behandeln?*

DR. FUNK: Erfreulicherweise ist den BMF-Schreiben zu entnehmen, dass bei Vorschüssen weiterhin keine Gewinnrealisierung angenommen wird. Werden Zahlungen vor Leistungserbringung an den Leistungsbringer geleistet, bleibt alles beim Alten. Somit ist zumindest klargestellt, dass Akontozahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen weder handels- noch steuerrechtlich zu einer früheren Gewinnrealisierung führen. Das bedeutet aber auch, dass in der Buchhaltung die Abschlagszahlungen von den Forderungen auf einen Vorschuss abzugrenzen sind.

NEWSLETTER: *Ab wann gelten die neuen Bilanzierungsregeln?*

DR. FUNK: Ab 2015. Das BMF hat mit Schreiben vom 29.06.2015 eine Übergangs- und Härtefallregelung eingeräumt. Gewinne aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils können wahlweise auf mehrere Wirtschaftsjahre, z. B. 2015 und 2016 oder 2015 bis 2017 verteilt werden. Diese Option sollte in jedem Fall geprüft werden.

In allen anderen Fällen würde eine von der Finanzverwaltung abweichende Bilanzierungspraxis vor den Finanzgerichten auszutragen sein. Streitigkeiten werden sich bis zur abschließenden Klärung vor dem BFH nicht vermeiden lassen.

NEWSLETTER: *Frau Dr. Funk, wir danken für das Gespräch.*